

Hinweisbekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 08.01.2021 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

	Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 08.01.2021		Unterschrift:	
Abnahmedatum: 03.02.2021		Unterschrift:	

042 K 019/20



AMTSGERICHT SIEGBURG BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 2. Februar 2021, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Siegburg, Neue Poststraße 16, Saaltrakt, 2. Etage, Saal 234**

das im Grundbuch von Inger Blatt 10017 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Inger, Flur 14, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Albacher Str. 21, groß: 938 m²

versteigert werden.

Freistehendes, vollunterkellertes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, vollunterkellerte Garage. Baujahr ca. 1986, Modernisierung 2006/2007 (Bad und Küche im KG); 2009 (Terrasse); 2015/2016 (Heizzentrale, Fußbodenbelag im Wohnzimmer, seitliche Terrasse, Dacheindeckung mit zusätzlicher Dämmung), Wohnfläche: 175 m².

Raumaufteilung: Spitzboden: Speicherraum; DG: Flur, 3 Zimmer, Bad, Balkon, Bügelzimmer; EG: Diele, Garderobe, WC, Küche, Wohn-/Esszimmer, Abstellraum/Vorratsraum, 2 Terrassen; KG: Diele mit Partyraum, Gästezimmer, Bad, Küche, Heizungsraum, 2 Kellerräume. Lage: Albacher Straße 21, 53797 Lohmar-Albach.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 575.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 09.12.2020